



Forstrechtlicher Ausgleich Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“

Tischvorlage

Abstimmung Stadt Pforzheim - ö:konzept
am 22.11.2016

ö:konzept GmbH
Heinrich-von-Stephan-Str. 8b
79100 Freiburg
+49 761 89647 10
info@oekonzept-freiburg.de

ö:konzept
Consulting für
Wald und Offenland

Inhalt

1	Anlass.....	3
2	Vorhabensbeschreibung.....	3
2.1	Standort „Ochsenwäldle“ und mögliche Alternativen/Hintergrund.....	3
2.2	Lage des geplanten Gewerbegebiets „Ochsenwäldle“	4
2.3	Rechtliche Einordnung	5
3	Stand der Untersuchungen.....	7
3.1	Umwandlungsfläche/Geltungsbereich.....	7
3.1.1	Biotoptypenkartierung	7
3.1.2	Artkartierungen	9
3.2	Ausgleichsplanung.....	12
3.2.1	Ersatzaufforstungskonzept.....	14
3.2.2	Weitere Maßnahmen des forstrechtlichen Ausgleichskonzepts	18
4	Zusammenfassung.....	21
5	Die nächsten Schritte.....	21
6	Literatur	23
7	Anlage	24

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des geplanten Gewerbegebietes.....	5
Abbildung 2:	Ausschnitt potenzielle Aufforstungsfläche und der betroffenen Flurstücke.....	17
Abbildung 3:	Häufigkeitsverteilung der Flurstücke nach Größenklassen	18
Abbildung 4:	Mögliche Ausgleichsmaßnahme „Waldrand Geltungsbereich „Ochsenwäldle“	20
Abbildung 5:	Ergebnisse der Biotoptypen-Kartierung	24
Abbildung 6:	Natursschutzfachliche Wertstufen der Biotoptypen.....	25
Abbildung 7:	Ergebnisse der Vogelkartierung – Darstellung der wertgebenden Arten	26
Abbildung 8:	Mögliche Maßnahmen zur Aufwertung des Wildtierkorridors	27

1 Anlass

Für das geplante Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“ werden rund 61 ha Waldflächen umgewandelt, die sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befinden.

Genehmigungsbehörde für die Waldumwandlung ist das RP Freiburg, Abteilung Forstdirektion. Aufgrund der Betroffenheit des Waldes leitet sich eine UVP-Pflicht ab (s. Nr. 17.2.1. Anlage 1 UVP-G), damit ist die höhere Forstbehörde auch Verfahrensträgerin der UVP.

ö:konzept erstellt forst- und naturschutzfachliche Gutachten (forstliche UVP, forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich, Umweltbericht) zum Genehmigungsverfahren. Aktueller Bearbeitungsschwerpunkt ist der **forstrechtliche Ausgleich**.

Um Aufforstungspotenziale in großem Umfang zu erheben (Stadtkreis Pforzheim und Enzkreis) wurde Neuland betreten.

Die fachliche Bearbeitung des forstrechtlichen Ausgleichs hat mittlerweile einen Stand erreicht, der eine Weichenstellung für die nächsten Arbeitsschritte erfordert.

Für die Abstimmungsrunde am 22.11.2016 in Pforzheim schlagen wir deshalb die folgenden Tagesordnungspunkte vor:

- **Stand der Untersuchungen**
 - Umwandlungsfläche/Geltungsbereich:
 - Biotoptypen (Bewertung)
 - Arten
 - Forstrechtlicher Ausgleich:
 - Waldrefugien
 - Ersatzaufforstung
 - Wildtierkorridor mit Grünbrücke
 - Waldrand Geltungsbereich
- **Die weiteren Schritte**
- **Finanzen**

2 Vorhabensbeschreibung

2.1 Standort „Ochsenwäldle“ und mögliche Alternativen/Hintergrund

Im Rahmen eines Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Pforzheim (2014) wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsstandort Pforzheim nur konkurrenzfähig bleiben kann, wenn die angesiedelten Unternehmen ausreichend Expansionsflächenpotenzial zu Verfügung stehen haben. Alternativen wie Konversionsflächennutzung, gewerbliche Nachflächennutzung im

Innenbereich oder Folgenutzung frei werdender Betriebsflächen wurden geprüft.

Aus der Prognose leitet sich ein Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen in Höhe von mittelfristig 77 ha (bis zum Jahr 2029) bzw. 109 ha (bis zum Jahr 2034) ab, die in naher Zukunft im Stadtkreis Pforzheim entwickelt werden sollen.

Von den 20 untersuchten Flächen haben sich drei Flächen als geeignet herauskristallisiert. Es handelt sich um die Flächen 00 „Steinig“, 11 „Südlich des Hohbergs“ und 15 „Ochsenwäldle“. Der Standort „Ochsenwäldle“ ist die mit Abstand größte Fläche. Der Gemeinderat beschloss in einem Aufstellungsbeschluss vom 10.06.2015, sich auf die Entwicklung des „Ochsenwäldle“ und des Gebietes „Südlich des Hohbergs“ zu konzentrieren.

Das Gebiet „Südlich des Hohbergs“ umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und ist nicht Teil dieses Verfahrens.

Die hier vorgestellten Untersuchungen konzentrieren sich auf die Potenzialfläche „Ochsenwäldle“.

2.2 Lage des geplanten Gewerbegebiets „Ochsenwäldle“

Das Untersuchungsgebiet mit einer Fläche von rund 61 ha liegt im Dreieck A 8, L 1135 (Ausfahrt Pforzheim Süd). Die L 1135 (Wurmberger Straße) durchteilt das Gebiet in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Teil.

Das Gebiet betrifft vollständig Wald im Sinne des LWaldG, 7,5 ha davon sind eine temporär umgewandelte ehemalige Erddeponie, die bisher noch nicht forstlich rekultiviert worden ist, für die aber eine grundsätzliche Wiederaufforstungspflicht besteht.

Das Gebiet liegt im Naturraum dritter Ordnung „Schwarzwald-Randplatten“ innerhalb der Großlandschaft „Schwarzwald“. Die standortkundliche regionale Gliederung ordnet das Gebiet dem Schwarzwälder Einzelwuchsbezirk 3.02 „Hagenschieß“ mit einem submontanen Buchen-Tannen-Eichen-Wald als Regionalwald zu.

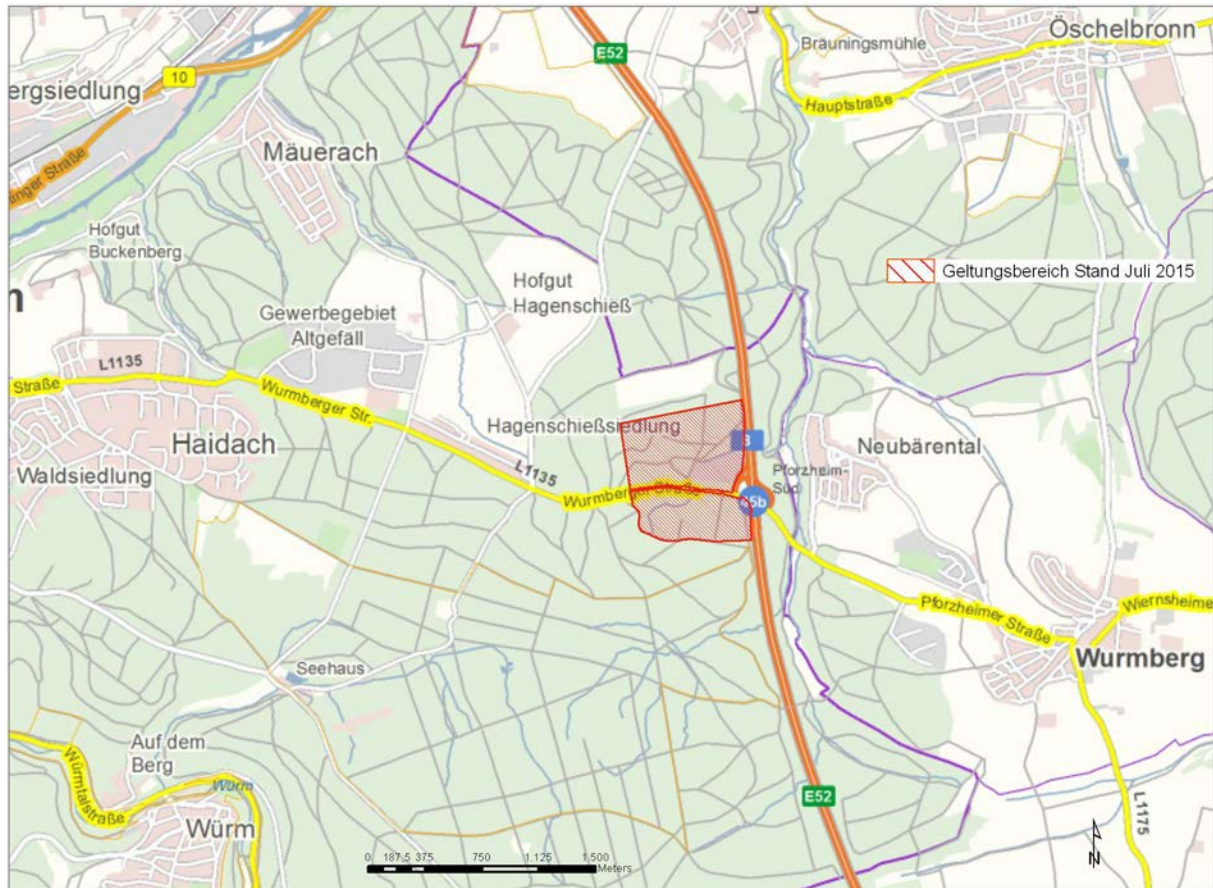


Abbildung 1: Lage des geplanten Gewerbegebietes

2.3 Rechtliche Einordnung

- **Rechtsnormen**
 - Baugesetzbuch (BauGB)
 - Gesetz über die UVP (UVPG)
 - Landesgesetz über die UVP (LUVPG)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Landesnaturschutzgesetz (NatSchG BW)
 - Landeswaldgesetz (LWaldG)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
 - Ökokontoverordnung (ÖKVO)

- **Umweltverträglichkeit**
 - Die Rodung von über 10 ha Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf gemäß 17.2.1. Anlage 1 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem das erste Mal eine Feststellung über die Rechtmäßigkeit der Waldrodung erteilt wird. In diesem Falle zum Zeitpunkt, an dem die Umwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG ausgesprochen wird.

- **Forstrechtliche Genehmigung**
 - Gemäß § 10 LWaldG bedarf es im Rahmen der Bauleitplanung zur Festlegung von Waldumwandlungsflächen einer Waldumwandlungserklärung, die die Genehmigung einer Waldrodung im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung in Aussicht stellt. Aus Anlass der **Waldumwandlungserklärung** ist die UVP durchzuführen. Die Genehmigung der Bauleitplanung darf erst erfolgen, wenn eine gültige Umwandlungserklärung vorliegt. Die Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG ist dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 9 LWaldG erfüllt sind – also die Umweltverträglichkeit durchgeführt und der forstrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 und 4 LWaldG hergeleitet worden ist.
 - Es ist Aufgabe bereits der vorbereitenden Gutachten zur Erteilung einer Umwandlungserklärung, den forstrechtlichen Eingriffsumfang zu bestimmen und daraus den forstrechtlichen Ausgleich herzuleiten.

- **Artenschutzrechtliche Verbote**
 - Der Eingriff in die Landschaft muss bereits frühzeitig auf seine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG geprüft werden. Da es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist, Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung auch auf die Arten zu bestimmen, wird üblicherweise innerhalb des Verfahrens auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die in die Umweltberichte des FNPs als auch des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens einfließt.

- **Abgrenzung der Betrachtungsebenen UVP-Pflichtigkeit**
 - Anlass der UVP ist die Waldinanspruchnahme. Gemäß Vorgaben des RP Freiburg hört die Wirkungsbetrachtung an dem Punkt auf, an dem die Wirkungen des Waldes aufhören zu wirken. Folgenutzungen und ihre daraus resultierenden Wirkungen (Versiegelungen, Emissionen etc.) sind nicht originärer Bestandteil der Forst-UVP.
 - Der forstrechtliche Ausgleich ist deutlich vom naturschutzrechtlichen Ausgleich zu trennen. Der forstrechtliche Ausgleich betrachtet ausschließlich die wegfallenden Funktionen des Waldes, insbesondere seiner Schutz- und Erholungsfunktionen, bis zum Zustand einer Rodungsfläche und auch nur bis hierhin ist ein Ausgleich im Sinne des Forstrechts herzuleiten.
 - Der naturschutzrechtliche Ausgleich betrachtet darüber hinaus die weitere Verwendung der originären Waldflächen und weiterer Landflächen bis hin zum Wirkungszustand der späteren Nutzungsart. Mit anderen Worten: Der forstrechtliche Ausgleich fällt in Bezug auf seinen Umfang in der Regel geringer als der naturschutzrechtliche aus, ist aber hinsichtlich seiner Maßnahmen enger und in Abhängigkeit von

Umfang der Waldinanspruchnahme und des Bewaldungsprozentes innerhalb der Region, in der der Eingriff stattfindet, an die Grundsätze der Walderhaltung gemäß § 1 LWaldG gebunden.

- Aus der Art des Vorhabens (neues Gewerbegebiet) und der grundsätzlichen Umweltprüfpflicht bei der Aufstellung von Bauleitplänen ergibt sich im weiteren Verlauf des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfpflicht, die die Wirkungen des geplanten Vorhabens berücksichtigt.

3 Stand der Untersuchungen

3.1 Umwandlungsfläche/Geltungsbereich

3.1.1 Biotoptypenkartierung

Die Biotoptypenkartierung der geplanten Umwandlungsfläche „Ochsenwäldle“ ist Voraussetzung für die Bestimmung des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs. Die Biotoptypenkartierung wurde nach dem Kartierschlüssel der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW 2009) und den Vorgaben Informationen, Hinweise und Anregungen zum Themenkomplex: „Forstrechtlicher Ausgleich nach Waldumwandlungen nach §§ 9-11 LWaldG“ durchgeführt (FORSTBW 2012).

Die Kartierung erfolgte 2015 durch ö:konzept.

Die erfassten Biotoptypen sind im Überblick aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich, deren räumliche Verteilung aus der Biotoptypenkarte (siehe Anhang 1).

Es handelt sich fast ausnahmslos um Biotoptypen des Waldes. Nicht-Wald-Biotoptypen erreichen einen Anteil von nur 2,2%.

Die flächenmäßig größten Anteile sind die Biotoptypen Mischbestand mit überwiegend Nadelbaumanteil (rd. 32%).

Tabelle 1: Kartierte Biotoptypen im Geltungsbereich „Ochsenwäldle“

Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp	Fläche	%
34.40	Kleinröhricht	406	0,1
35.35	Landreitgras-Bestand	2.031	0,3
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	10.589	1,8
52.21	Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald	4.276	0,7
55.21	Waldgersten-Buchen-Wald	4.148	0,7
55.22	Waldmeister-Buchen-Wald	138.921	23,0
56.11	Hainbuchen-Traubeneichen-Wald	30.891	5,1
56.40	Eichen-Sekundärwald	2.597	0,4
57.34	Artenreicher Tannenmischwald	25.145	4,2
58.10	Sukzessionswald aus Laubbäumen	71.209	11,8
58.13	Sukzessionswald aus kurzlebigen Bäumen	6.231	1,0
59.11	Pappel-Bestand	716	0,1
59.12	Erlen-Bestand	3.566	0,6
59.15	Eschen-Bestand	35.044	5,8
59.16	Edellaubholz-Bestand	44.818	7,4
59.21	Mischbestand mit überwiegender Laubbaumanteil	12.712	2,1
59.22	Mischbestand mit überwiegender Nadelbaumanteil	191.167	31,7
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	851	0,1
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	18.307	3,0

Naturschutzfachliche Wertigkeit der Umwandlungsbestände

Die Wertigkeit der Bestände, die durch die Waldumwandlung verlorengehen, wird in der Abbildung in Anhang 2 verdeutlicht. Dazu wurde die Bewertung der Bestände im Ausgangszustand einer Skala zugeordnet, der eine Exponentialfunktion zugrunde liegt. Basis dieser Bewertung ist eine 5-stufige Skala, auf der das Bewertungsmodell für den forstrechtlichen Ausgleich (FORSTBW 2012) ebenso aufbaut wie das Bewertungsmodell der Ökokontoverordnung (ÖKVO, UVM 2010).

Werterahmen der 5-stufigen Skala der ÖKVO:

Wertstufe I: 1 bis 4 Wertpunkte

Wertstufe II: 5 bis 8 Wertpunkte

Wertstufe III: 9 bis 16 Wertpunkte

Wertstufe IV: 17 bis 32 Wertpunkte
Wertstufe V: 33 bis 64 Wertpunkte

Diese 5 Wertstufen wurden für eine weitere Differenzierung der Bewertung von uns in jeweils eine Zwischenstufe unterteilt (Verhältnis 1/3 zu 2/3). Ziel war es, eine differenziertere Darstellung insbesondere der Wertstufe V zu erhalten, die ja insgesamt eine Bandbreite von 31 Wertpunkten umfasst.

Abbildung 6 (Anlage) zeigt, dass der überwiegende Teil der Waldbestände der mittleren bis besseren Wertstufe angehört. Bestände mit höherer naturschutzfachlicher Bedeutung wie z.B. ein Waldgersten-Buchenwald oder ein alter Waldmeister-Buchenwald weisen dabei eine höhere Bewertung auf als z.B. ein Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil.

3.1.2 Artkartierungen

Die Artkartierungen wurden im Jahr 2015 durchgeführt.

Vögel

Bei der Erfassung der planungsrelevanten Vogelarten durch ö:konzept wurden zwei Methoden angewandt:

1. Kartierung der Struktur- und Lebensraumpotenziale, inkl. Groöhöhlen und Horste
2. Revierkartierung der Vogelarten

In einem Begang in der belaubungsfreien Zeit wurden alle relevanten Strukturparameter erfasst und bewertet. In fünf weiteren Begängen wurden die Reviere der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten durch Sichtbeobachtung, Verhören und Klangattrappe kartiert. Das Vorkommen ubiquitärer Arten wird dabei auch mit erfasst, so dass auch hierzu die Präsenz und Relevanz grundsätzlich abgeleitet werden kann.

Die Ergebnisse der Revierkartierungen zu den wertgebenden Arten sind in Anhang 3 dargestellt.

Die Vogelgemeinschaft ist geprägt von den typischen und meist häufigen Waldvogelarten, wie diese im Naturraum regelmäßig und häufig anzutreffen sind. Besondere Biotoptypen mit besonderen Strukturen sind nur kleinflächig vorhanden und wirken sich kaum spürbar auf besondere Vogelarten aus.

Sonstige Anmerkungen

Der Schwarzspecht besiedelt das gesamte Untersuchungsgebiet, die Brutstätten befinden sich aber außerhalb. Der Wespenbussard wurde beobachtet, brütet aber außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Neuntöter und die Goldammer brüten in der alten Erddeponie und nutzen dort

die gesamte Fläche. Das Untersuchungsgebiet ist stark vom Straßenverkehr verlärmert. Insbesondere die Autobahn wirkt sich deutlich aus. So sang der Baumpieper nicht wie zu erwarten war auf der Habitat-typischeren Erddeponie, sondern weiter weg von der Autobahn westlich in einem Sturmwurf-geprägtem Waldteil.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 7 Fledermausarten nachgewiesen (Stauss & Turni). Das Artenspektrum ist relativ schmal und liegt unter den Erwartungen für strukturreiche Laub- und Mischwälder. Vermutlich nimmt die Zerschneidung und die starke Verlärmung durch große Straßen Einfluss auf das Vorkommen der Fledermäuse.

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH- An- hang	§	RL B- W	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	IV	s	2	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Maus- ohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfle- dermaus	II, IV	s	2	V
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abend- segler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfleder- maus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfleder- maus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfleder- maus	IV	s	G	D

Erläuterungen:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 i gefährdete wandernde Tierart

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V Vorwarnliste

* nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II - Art des Anhangs II

IV - Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

Das Quartierpotenzial ist im gesamten Untersuchungsgebiet relativ gering und beschränkt sich auf einzelne Spalten- und Höhlenbäume. Aus der Inspektion der Baumhöhlen und Spalten mittels Endoskop bzw. aus den Ausflugsbeobachtungen bei nicht erreichbaren Höhlen ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Aus den Balzruferfassungen im Spätsommer/Herbst gingen keine Hinweise auf Paarungsquartiere hervor.

Haselmaus

Überprüft wurde zunächst die strukturelle Lebensraumausstattung (Nahrungsangebot, Baumbestand, Altersstruktur, Strauchanteil, Totholz, Lichtverhältnisse, Konnektivität des Lebensraumes etc.). Zudem erfolgte eine gezielte Suche nach charakteristisch aufgenagten Haselnuss-Schalen oder Nestern. Im April 2015 wurden im Projektgebiet insgesamt 100 Haselmaus-Tubes installiert. Aus den Kontrollen gingen in beiden Teilbereichen Nachweise der Haselmaus hervor (durch Tiere und Nester).

In beiden Teilgebieten werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Stauss & Turni).

Reptilien

Insbesondere im Bereich der Erddeponie finden Reptilien etliche Sonnenplätze, Ablage- und Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Eier sowie reichlich Versteckmöglichkeiten und ausreichend Nahrung. Umso erstaunlicher war es, dass im Rahmen der Kontrollbegehungen (Sichtbeobachtung, Umdrehen von Verstecken) ein Nachweis der Zauneidechse ausblieb (Stauss & Turni).

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind etliche Klein- und Kleinstgewässer vorhanden, die sich als Laichgewässer der Gelbbauchunke eignen. Molchen und weiteren Amphibienarten steht vor allem der Hartheimer Teich als Laichgewässer zur Verfügung. Emch + Berger ermittelten in diesem Teich im Jahr 2004 insgesamt 7 Amphibienarten:

Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch und Laubfrosch.

Im April 2015 enthielt der Teich noch ausreichend Wasser, in den folgenden Monaten fiel der Wasserstand rapide ab bis zur Austrocknung. Vermutlich gelang infolgedessen kein Nachweis des Laubfrosches. Im April

Schmetterlingsarten

und Mai 2015 waren alle genannten Molcharten vorhanden, zudem Larven des Grasfrosches.

Die **Gelbbauchunke** wurde ausschließlich im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes nachgewiesen, obwohl im nördlichen Teil ausreichend Kleinstgewässer zur Verfügung standen.

Für die Gelbbauchunke werden zumindest im südlichen Teil des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Stauss & Turni).

Für die Schmetterlingsarten kommt als Habitatbereich vor allem die Erddeponie mit ihren offenen Strukturen in Frage. Der Standort ist jedoch noch sehr gestört und teilweise stark verdichtet, so dass hier überwiegend Ruderalflora und Robinie angesiedelt sind.

Folgende Tagfalter wurden während der Vogelkartierung beobachtet: Kleiner Kohlweißling, C-Falter, Kl. Fuchs, Aurorafalter, Zitronenfalter, Weißbindiges Wiesenvögelein (Rote Liste Baden-Württemberg V „Vorwarnliste“), Großes Ochsenauge.

Es erscheint aus unserer Sicht nicht notwendig, die Falter gesondert bzw. vertieft zu untersuchen.

3.2 Ausgleichsplanung

Allgemeines

Nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung müssen ausgeglichen werden. Der forstrechtliche Ausgleich beschränkt sich dabei auf die negativen Auswirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes.

Bei der Planung des Ausgleichs gilt für forstrechtlich mögliche Ausgleichsmaßnahmen eine einzuhaltende Rangfolge. Der naturale Ausgleich (Neuaufforstung geeigneter Flächen sowie sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) haben grundsätzlich Vorrang vor Ausgleichszahlungen (FORSTBW 2012).

Zum Umgang mit Eingriffen in Wald gibt der Landesentwicklungsplan das Ziel vor:

Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.

Gemäß den Vorgaben des RP Freiburg soll der Ausgleich im Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim, Region Schwarzwald bzw. der Randzone des Verdichtungsraums, Region Nordschwarzwald erfolgen.

Der Ausgleichsbedarf für die umzuwandelnden Waldbestände wird nach den Vorgaben des RP Freiburg und der Ökokontoverordnung in Wertpunkten sowie Ökopunkten bewertet. Dieser quantitative Ausgleichsbedarf wird den ebenfalls bewerteten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt und bilanziert.

Ausgleichskonzept

Die Größe der Umwandlungsfläche (rd. 61 ha) führt zu einem hohen Ausgleichsbedarf (6,27 Mio. Wertpunkte). Bedingt durch Zielkonflikte mit weiteren Landnutzern wie z.B. der Landwirtschaft und vor allem auch aufgrund eingeschränkter Flächenverfügbarkeit ist nur ein Teil der Umwandlungsfläche durch Ersatzaufforstungen ausgleichbar.

Im Vorfeld der Flächensuche für Ersatzaufforstungen wurde eine allgemeine Anfrage der Stadt Pforzheim mit der Bitte um Aufforstungsflächen an die folgenden Adressaten herangetragen:

- Gemeinden Wurmberg und Wimsheim
- Alle Landkreise im Naturraum Neckar- und Tauber-Gäuplatten
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Pforzheim
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Im Rücklauf wurden keine Aufforstungsflächen gemeldet.

ö:konzept wurde deshalb beauftragt, im Verdichtungsraum und in den Randzonen der Stadt Pforzheim nach potenziellen Aufforstungsflächen als Ausgleich für die Waldumwandlung zu suchen. Bei der Entwicklung des Ausgleichskonzepts galt zunächst die Vorgabe des RP Freiburg, dass ein möglichst hoher Anteil des Waldverlustes durch Ersatzaufforstungen auszugleichen ist.

In einem sehr aufwändigen Verfahren wurden der Stadtkreis Pforzheim und der Enzkreis auf mögliche Aufforstungspotenziale hin überprüft. Ziel war es, das vorhandene Potenzial fachlich zu beurteilen und zu kartieren. Als Nachweis für das RP Freiburg sollte dargestellt werden, dass alles getan wurde, um das vorhandene Potenzial für Ersatzaufforstungen vollständig auszuschöpfen.

Im Zuge der Bearbeitung stellte sich heraus, dass nur ein Teil der Umwandlungsfläche über einer Ersatzaufforstung ausgeglichen werden kann. Es musste zusätzlich ein Maßnahmenkonzept entwickelt werden, das den fachlichen und den rechtlichen Rahmen für den forstrechtlichen Ausgleich ausschöpft.

Folgende Maßnahmen wurden vorgeschlagen:

1. Aufforstungskonzept
2. Stilllegungsflächen im Stadtwald Pforzheim
3. Generalwildwegeplan
4. Waldrandgestaltung im Geltungsbereich „Ochsenwäldle“
5. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis
6. Ökopunkte aus Ökokonten angrenzender Gemeinden
7. Ökopunkte Naturraum 3. Ordnung + Aufforstungsflächen der Flächenagentur
8. Maßnahmen aus dem Konzept Eyachtal

Nach Abstimmung der Stadt Pforzheim mit dem RP Freiburg (Besprechung am 28.09.2016) sind für den Ausgleich in der künftigen Bearbeitung vorrangig die folgenden Maßnahmen zu verfolgen:

- Ersatzaufforstung (Ziel ca. 20% der Umwandlungsfläche)
- Waldrefugien
- Waldrandgestaltung außerhalb um den Geltungsbereich
- Wildtierkorridor mit Grünbrücke über die Wurmberger Straße

3.2.1 Ersatzaufforstungskonzept

Methodik

I Auswahl potenzieller Aufforstungsflächen

Grundüberlegung war, dass ein Ausgleich für die Waldinanspruchnahme im Rahmen der Erstaufforstung sowohl durch Erstaufforstung auf Offenlandflächen erfolgen kann, als auch durch Sicherung von Sukzessionsflächen in jüngeren Entwicklungsphasen.

Die Verfügbarkeit der Flächen, deren Besitzstruktur sowie Überlegungen zur Flächensicherung spielten bei der Auswahl potenzieller Aufforstungsflächen zunächst keine Rolle.

Bei der Suche wurde differenziert nach Sukzessionsflächen (noch kein intakter Wald ausgebildet), Freiflächen (nicht angrenzend an Wald) und Arrondierungsflächen (Einbeziehung in den angrenzenden Wald). Potenzialflächen wurden nach ihrer Eignung in geeignet (1), bedingt geeignet (2) und ungeeignet (3) eingestuft.

Die Flächenauswahl wurde ergänzt durch Meldungen potenzieller Flächen durch die Stadt Pforzheim.

Vorgehen:

- Vorauswahl von Potenzialflächen am Luftbild (Geodatenanalyse)
- Vor-Ort-Überprüfung ausgewählter Potenzialflächen („Eichung“)
- Begang von insgesamt 280 Flächen, insbesondere der Sukzessionsflächen und der Freiflächen. Bei Arrondierungsflächen ist vor allem die Flächenverfügbarkeit der entscheidende Faktor.

Bereits bei der Vorauswahl von Potenzialflächen am Bildschirm sowie in der weiteren Bearbeitung wurden Ausschlussflächen definiert und bei der Erstellung einer Flächenkulisse berücksichtigt. Es sind dies:

- Geschützte Biotope
- Einschränkungen aus Schutzgebietsverordnungen
- Naturschutzfachliche Planungen (soweit bekannt)
- Flächen aus der Flächennutzungsplanung (AROK-Daten wurden von der Stadt Pforzheim zur Verfügung gestellt)
- Bereits rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen
- Landwirtschaftliche Nutzungen, Waldflächen und Streuobst
- Rückmeldungen der Stadt Pforzheim (naturschutzfachlich und stadtplanerisch)
- Mindestgrößen
- Vorgaben RP Freiburg

II Abstimmungsphase

Inhalt der Abstimmungsphase ist es, die getroffene Vorauswahl an Potenzialflächen mit den Behörden fachlich abzustimmen:

- Landwirtschaftsämter: Landwirtschaftlicher Vorrang
- Naturschutzbehörden: Schutzziele, Artenschutzprogramme
- Forstbehörden: Forstliche Belange
- Flächenverfügbarkeit

Zur Abstimmung hat bereits ein gemeinsamer Begang mit Behördenvertretern des RP Freiburg, der Stadt Pforzheim und des Enzkreises stattgefunden. Zur Klärung fachlicher Fragen zu Ausgleichsmaßnahmen fanden auch mehrere Gespräche am RP Freiburg auch mit Beteiligung der Stadt Pforzheim statt. Weitere Abstimmungen sind erforderlich.

III Abprüfung im Gelände

- Kartierung und Bewertung der potenziell geeigneten Flächen

Ergebnis der Suche nach Aufforstungsflächen

- a.) Sukzessionsflächen In enger Abstimmung mit dem RP Freiburg können neben den klassischen Ersatzaufforstungsflächen (z.B. landwirtschaftlicher Flächen) auch Sukzessionsflächen unter bestimmten Voraussetzungen als Aufforstungsflächen in die Flächensuche integriert werden.
- Sukzessionsflächen sind Flächen mit ersichtlichem Baumbestand, z.T. locker bis weitflächig bestockt, es ist jedoch noch kein intakter Wald ausgebildet, und es erfolgt keine erkennbare Nutzung als landwirtschaftliche Fläche: 92 Flächen mit insgesamt rd. 40 ha.
- b.) Freiflächen Unbebaute Flächen, die nicht in der Nähe zu einer Waldfläche stehen und bei denen eine Erstaufforstung denkbar erscheint: 31 Flächen mit rund 16 ha.
- c.) Arrondierungsflächen An den Waldverband angrenzende landwirtschaftliche Flächen ohne erkennbaren Sukzessionsprozess. Es handelt sich in der Regel um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach Rücksprache mit den Landwirtschaftsämtern als Aufforstungspotenzial nicht zur Verfügung stehen (ursprünglich wurden 24 Flächen mit rd. 8 ha als Potenzial kartiert).
- d.) Weitere Potenzialflächen / Meldungen der Behörden vor Ort Flächen, die von der Stadt Pforzheim als potenzielle Aufforstungsflächen gemeldet wurden: 14 Flächen mit insgesamt rd. 13 ha. Davon sind 7,7 ha städtische Flächen auf Gemarkung Ispringen, die restlichen Flächen sind private Flächen. Für diese Flächen wurde eine Aufforstung aus städtebaulicher Sicht und auch aus Sicht der UNB bejaht. Noch nicht geprüft ist die Frage der Flächenverfügbarkeit.
- Wertung Beim aktuellen Stand der Bearbeitung bietet sich Potenzial für Neuaufforstungen in Höhe von insgesamt rd. 70 ha (a, b, d - ohne Arrondierungsflächen). Durch fachliche Prüfungen wurde die Anzahl der Potenzialflächen von ursprünglich 444 Flächen auf 161 Einzelflächen reduziert.
- Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen fachlich hergeleiteten theoretischen Wert. Erhebliche Einschränkungen der aktuellen Kulisse sind vor allem durch die Prüfung der Flächenverfügbarkeit zu erwarten.
- Begründung: Die Aufforstungsflächen liegen im Realteilungsgebiet. Die potenziellen Aufforstungsflächen setzen sich meist aus einer Vielzahl sehr schmaler und kleiner Grundstücks-Parzellen zusammen, so dass die Klärung der Flächenverfügbarkeit und die Planung der Aufforstung einen sehr hohen Aufwand, vor allem einen sehr hohen Zeitbedarf zur Folge haben wird.
- Abbildung 2 zeigt an einem beliebigen Beispiel einer potenziellen Aufforstungsfläche: Die größere Fläche in der unteren Bildhälfte hat eine Flächengröße von ca. 9,5 ha, sie setzt sich aus 175 Flurstücken zusammen. Die durchschnittliche Flächengröße der Flurstücksanteile beträgt rd. 543 m².

Weitere Einschränkungen ergeben sich durch einen noch durchzuführenden Behördendurchlauf [noch nicht berücksichtigte, nicht bekannte Planungen (z.B. sonstige naturschutzfachliche Planungen der unteren Naturschutzbehörden), Entwürfe von Managementplänen (NATURA 2000)].

Abbildung 3 verdeutlicht die Größenverteilung der Flurstücke in den potenziellen Aufforstungsflächen. Nur wenige Flächen sind größer als 1 ha.

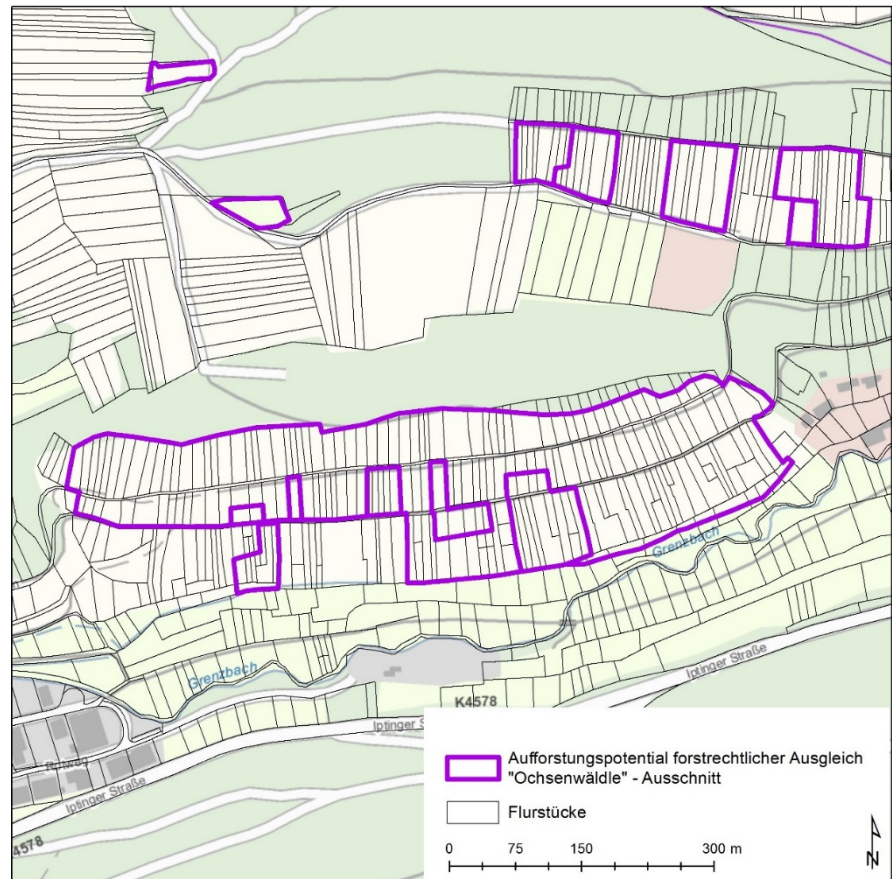


Abbildung 2: Ausschnitt potenzielle Aufforstungsfläche und der betroffenen Flurstücke

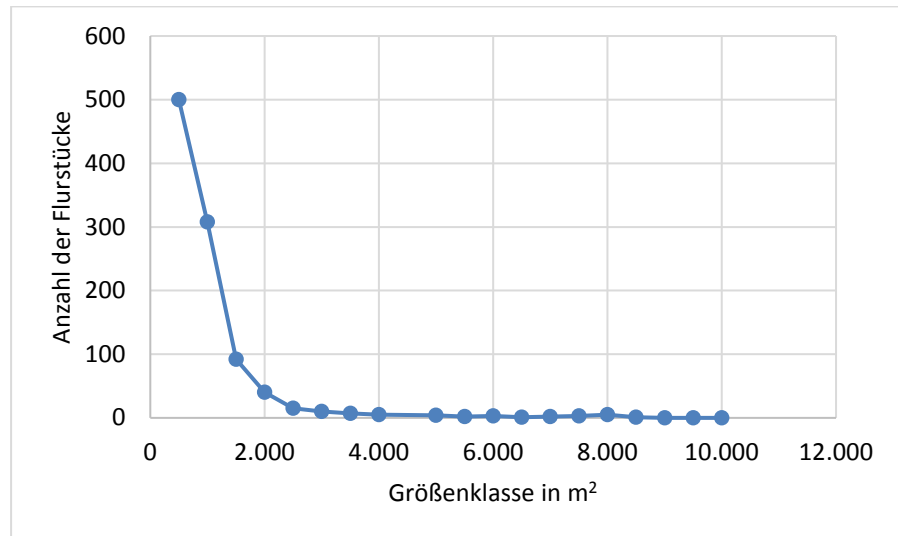


Abbildung 3: Häufigkeitsverteilung der Flurstücke nach Größenklassen

Rückmeldungen des RP Freiburg zeigen, dass das Aufforstungspotenzial im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis umfassend aufbereitet und dargestellt wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass ein vollständiger Ausgleich der Waldumwandlung durch Ersatzaufforstung aus Gründen der Flächenverfügbarkeit nicht möglich ist, und auch eine Mindestfläche von 20 ha kann nicht erreicht werden.

Ziel der Ausgleichsplanung ist es deshalb, mindestens einen Anteil von 20% der Umwandlungsfläche über eine Erstaufforstung zu erreichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Flächen der aktuell gültigen Kulisse mit den Flurstücken verschnitten. Auf Basis der Flächengröße und der Anzahl der Flurstücke innerhalb der jeweiligen Potenzialfläche wird mit Hilfe einer Priorisierung versucht darzustellen, bei welchen Flächen (mit Blick auf die Erfolgsaussichten und die Wirtschaftlichkeit der Prüfung) die Flächenverfügbarkeit vorrangig zu prüfen ist.

Die Ergebnisse werden bei der Abstimmung am 22.11.2016 vorgestellt.

3.2.2 Weitere Maßnahmen des forstrechtlichen Ausgleichskonzepts

Zur Abstimmung dieser weiteren Maßnahmen und des damit verbundenen Ausgleichspotenzials fanden mehrere Besprechungen mit den Kollegen des RP Freiburg und auch der Stadt Pforzheim statt.

Stilllegungsflächen

Im Stadtwald Pforzheim stehen Stilllegungsflächen im Umfang von ca. 50 ha zur Verfügung. Die Bestände für dieses Alt- und Totholzkonzept wurden im Rahmen der Forsteinrichtung ausgewählt. Diese Komponente des Ausgleichs ist aus naturschutzfachlichen Gründen besonders wertvoll. Damit verbunden ist auch ein Aufwertungspotenzial von ca. 2 Mio. Wertpunkten.

- Generalwildwegeplan** Einbeziehung von Ausgleichsflächen in das Konzept des Generalwildwegeplans: Anbindung des international bedeutsamen Wildtierkorridors „Monbachtal/Neuhausen-Enkersrain/Mühlacker im Bereich der geplanten Grünbrücke über die A8 und westlich am Geltungsbereich „Ochsenwäldle“ vorbeiführend.
- Ziel ist die Schaffung eines großräumigen Verbunds Odenwald, Kraichgau, Schwarzwald (s.a. Verbindung zum Nationalpark) zum Beispiel für die Wildkatze, aber auch für andere Arten. Die Lenkungswirkung erfolgt durch die Entwicklung standortstypischer, strukturreicher und naturnaher Wälder, Naturwaldzellen und lichter Bereiche. Durch den Bau einer Grünbrücke über die Wurmberger Straße und die bereits geplante Grünbrücke über die A8 wird die Funktion des Wildtierkorridors im Planungsbereich wieder hergestellt.
- Für einen ersten - noch nicht abgestimmten - Entwurf über mögliche Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des Wildtierkorridors vergleiche Anhang 6.
- Waldrandgestaltung** Waldrandgestaltung in einer Tiefe von 40 m in Waldbeständen außerhalb angrenzend an den Geltungsbereich „Ochsenwäldle“ im Bereich des Staatswaldes. Dies hätte den Vorteil, dass die Gesamtfläche des Gewerbegebiets voll baulich überplant werden kann, auch wäre damit der Waldabstand nach § 4 LBO gewährleistet
- Dieser Waldrand könnte forstlich und naturschutzfachlich vorbildlich gestaltet werden. Voraussetzungen für eine Anerkennung für den forstrechtlichen (und den naturschutzrechtlichen) Ausgleich:
- die Grundstückseigentümer sind einverstanden (Land Baden-Württemberg)
 - das Baurechtsamt der Stadt Pforzheim ist einverstanden
 - der Waldrand ist Bestandteil des Bebauungsplans



Abbildung 4: Mögliche Ausgleichsmaßnahme „Waldrand Geltungsbereich „Ochsenwäldle“

Im Stadtwald Pforzheim sind über die möglichen Stilllegungsflächen hinaus kaum mehr Potenziale für Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorhanden. In der Vergangenheit wurde viel für eine naturnahe Bewirtschaftung getan, und auch die Sturmkatastrophen der vergangenen Jahrzehnte wurden genutzt, um die Flächen wieder in naturnahe Mischungen in Bestockung zu bringen.

Für Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen müsste deshalb vor allem in den Staatswald/den Enzkreis ausgewichen werden.

Es besteht deshalb Konsens darüber, dass mit den oben genannten Maßnahmen versucht wird, den forstrechtlichen Ausgleich herzuleiten.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich geht über den forstrechtlichen Ausgleich hinaus und deckt den Bereich bis zur Versiegelung des Bodens im Gewerbegebiet ab. Das heißt, es müssen Ausgleichsmaßnahmen über den forstrechtlichen Ausgleich hinaus gesucht werden, und die gesamten Maßnahmen für den forstrechtlichen und den naturschutzrechtlichen Ausgleich müssen abgestimmt werden.

Maßnahmen für den forstrechtlichen Ausgleich können auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich anerkannt werden. Die Anerkennung der

Maßnahmen muss mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Behandlung der Ersatzaufforstungen für den forstrechtlichen Ausgleich in Bezug auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich ist mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären (im forstrechtlichen Ausgleich werden die Flächen in ha vom Ausgleichsbedarf abgezogen). Ob dir UNB einer gleichen Vorgehensweise zustimmt muss geprüft werden.

4 Zusammenfassung

Unserer umfangreichen Untersuchungen haben gezeigt, dass über die Ersatzaufforstungen hinaus zusätzliche Bausteine für den forstrechtlichen Ausgleich erforderlich sind. Dies wird auch vom RP Freiburg anerkannt.

Vorrangig sollten aus unserer Sicht neben der Ersatzaufforstung die folgenden Maßnahmen verfolgt werden:

- Stilllegungskonzept im Stadtwald Pforzheim
- Maßnahmen im Rahmen des Generalwildwegeplans
- Waldrandgestaltung außerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Gewerbegebiets.

5 Die nächsten Schritte

Erstaufforstung

Mögliche Aufforstungspotenzialflächen wurden aus fachlicher Sicht geprüft und liegen als GIS Kulisse vor. Die ausgewählten Flächen wurden aus forstrechtlichen Gesichtspunkten (bei Sukzessionsflächen – wie ist die Entwicklung der Sukzession) und aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten (Prüfung von LRTs, von NSG VO, LSG VO etc.) geprüft. Insgesamt ca. 280 Flächen wurden begangen. Die als geeignet eingeschätzten Flächen wurden einer Priorisierung unterzogen, die als Ziel hatte zu entscheiden, für welche der Flächen nach Kriterien wie Anzahl der Flurstücke in der Einzelfläche und Größe der Einzelfläche die Flächenverfügbarkeit vorrangig zu prüfen ist.

Die nächsten Arbeitsschritte:

- Vorlage der aktuellen Ersatzaufforstungskulisse am RP Freiburg. Die bisherigen Zwischenstände wurden jeweils mit dem RP Freiburg abgestimmt.
- Prüfung der Flächen durch die zu beteiligenden Behörden (Prüfung auf uns nicht bekannte Planungen, naturschutzfachliche Besonderheiten, kommunalpolitische Gesichtspunkte).

- Prüfung, ob landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden sollen (unsere Kategorie „Arrondierungsflächen“).

Für die weiteren Schritte ist zu entscheiden, ob diese durch die Stadt Pforzheim durchgeführt werden mit Begleitung durch ö:konzept.

Auch ist zu klären, in welcher Form die zu prüfende Potenzialkulisse den Behörden zur Prüfung bereitgestellt werden soll. Diese Kulisse liegt bei uns im Format ArcGIS vor, alle relevanten Informationen sind dabei hinterlegt, es erfordert jedoch GIS Kenntnisse, um damit zu arbeiten.

Wildtierkorridor, Waldrandgestaltung, Waldrefugien

Die Bearbeitung dieser sonstigen Maßnahmen erfolgt planmäßig. Für die Nutzung und den Erwerb der dazu erforderlichen Geodaten fehlt uns noch die Einwilligungserklärung der Stadt.

Wir gehen davon aus, dass die im Rahmen des Wildtierkorridors geplante Grünbrücke durch die Stadt koordiniert wird.

6 Literatur

FORSTBW (2012): Informationen, Hinweise und Anregungen zum Themenkomplex: „Forstrechtlicher Ausgleich bei Waldumwandlungen nach §§ 9-11 LWaldG, 51 S.

LUBW (2009) (Hrsg.): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 312 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung, ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

7 Anlage

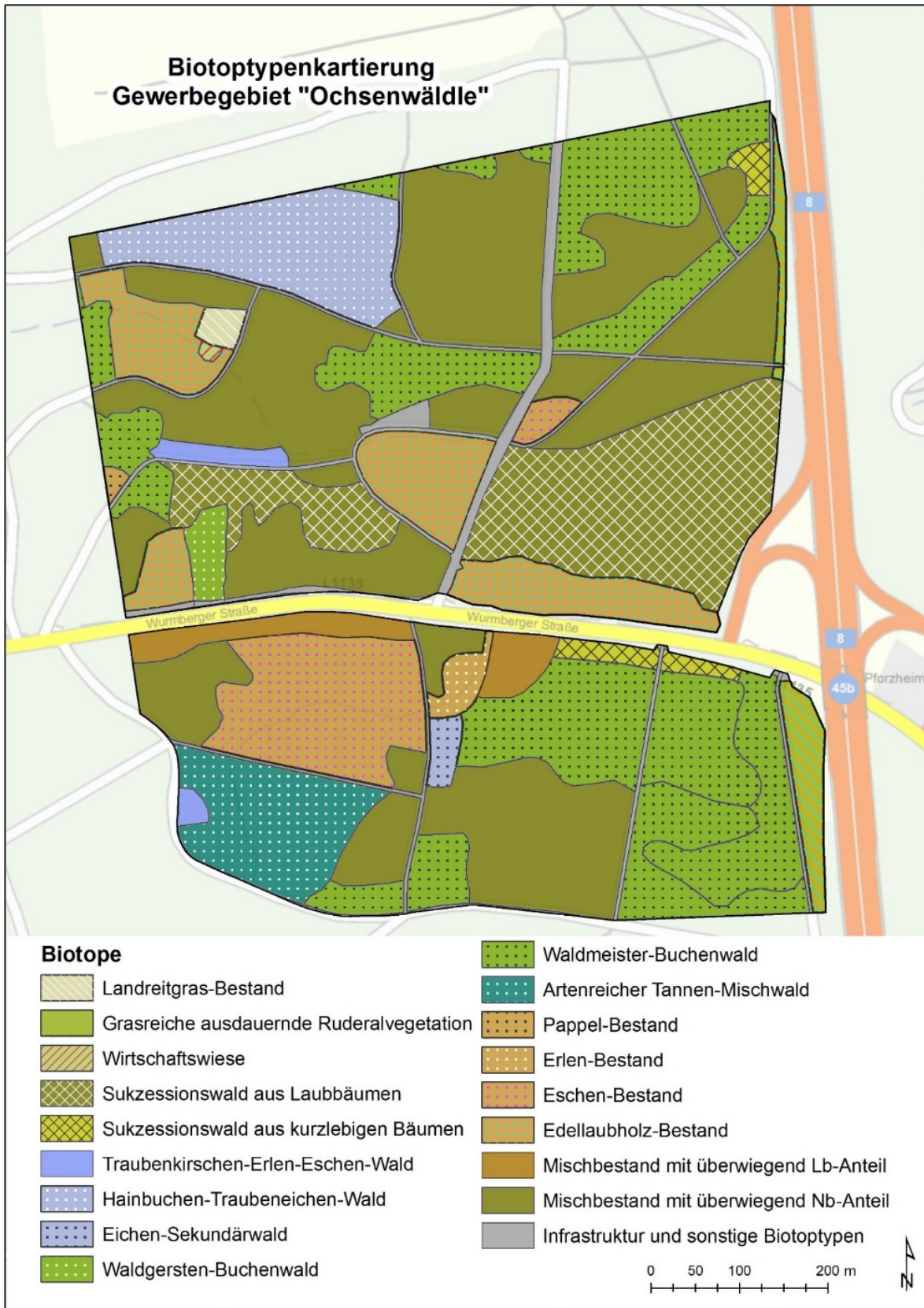


Abbildung 5: Ergebnisse der Biotoptypen-Kartierung

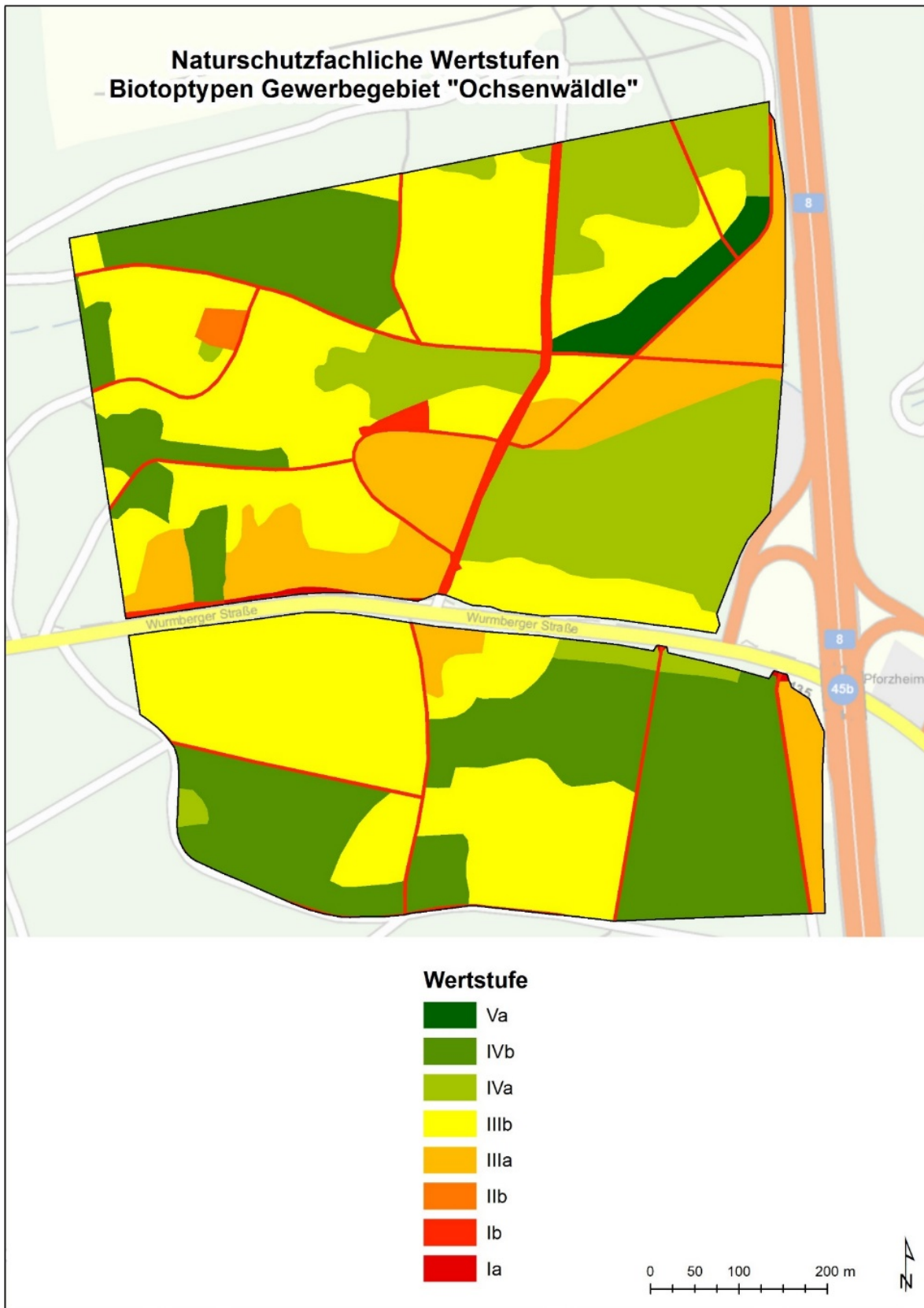
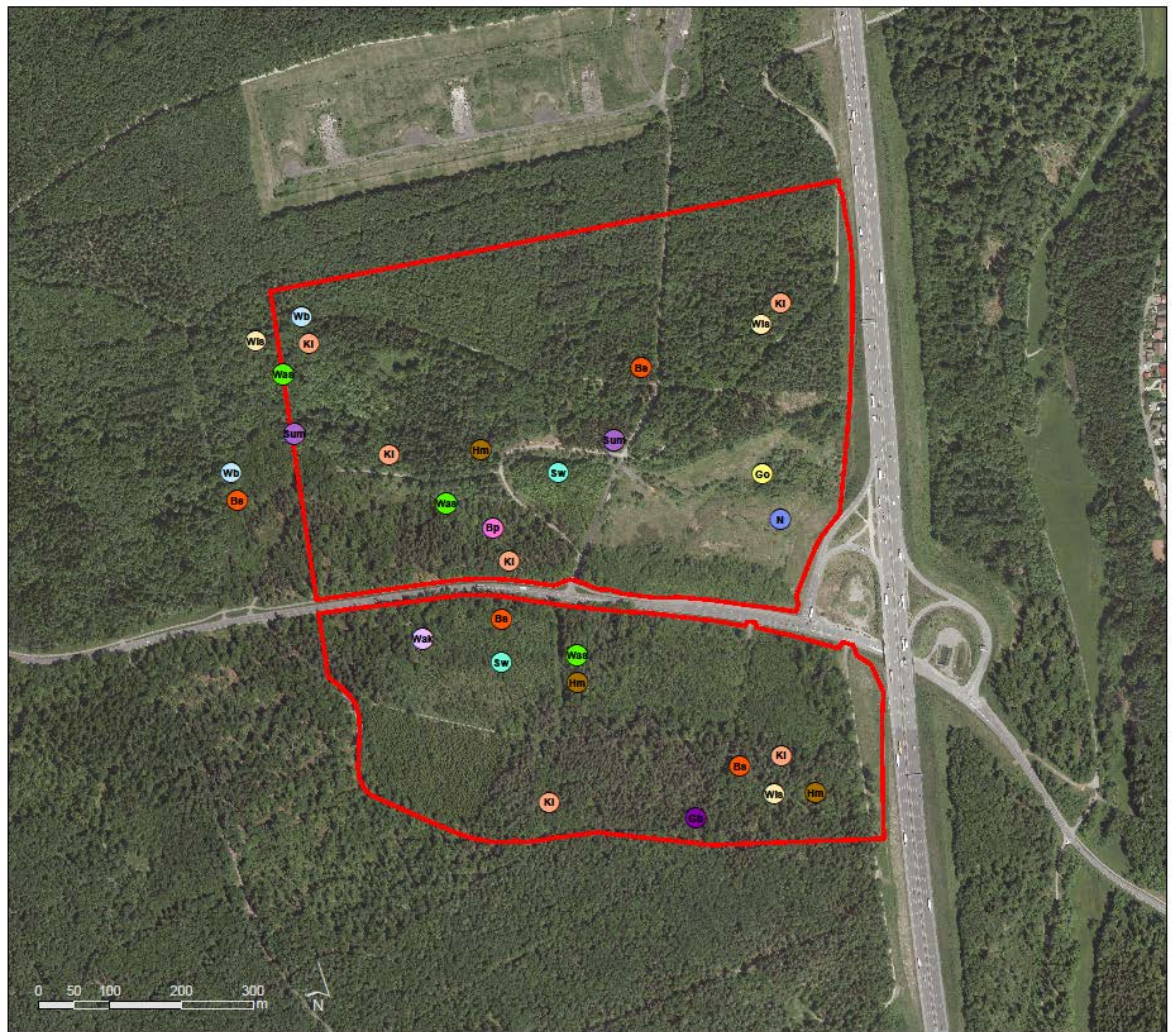


Abbildung 6: Naturschutzfachliche Wertstufen der Biototypen



Ergebnisse Pforzheim 2015

- Wertgebende Brutvögel
- Bp Baumpieper
 - Bs Buntspecht
 - Gb Gartenbaumläufer
 - Go Goldammer
 - Hm Haubenmeise
 - Kl Kleiber
 - N Neuntöter
 - Was Waldschnepfe
 - Sum Sumpfmeise
 - Sw Schwanzmeise
 - Wak Waldkauz
 - Wb Waldbaumläufer
 - Wls Waldlaubsänger

Geltungsbereich "Ochsenwäldle"



ö:konzept
 Consulting für
 Wald und Offenland

Abbildung 7: Ergebnisse der Vogelkartierung – Darstellung der wertgebenden Arten

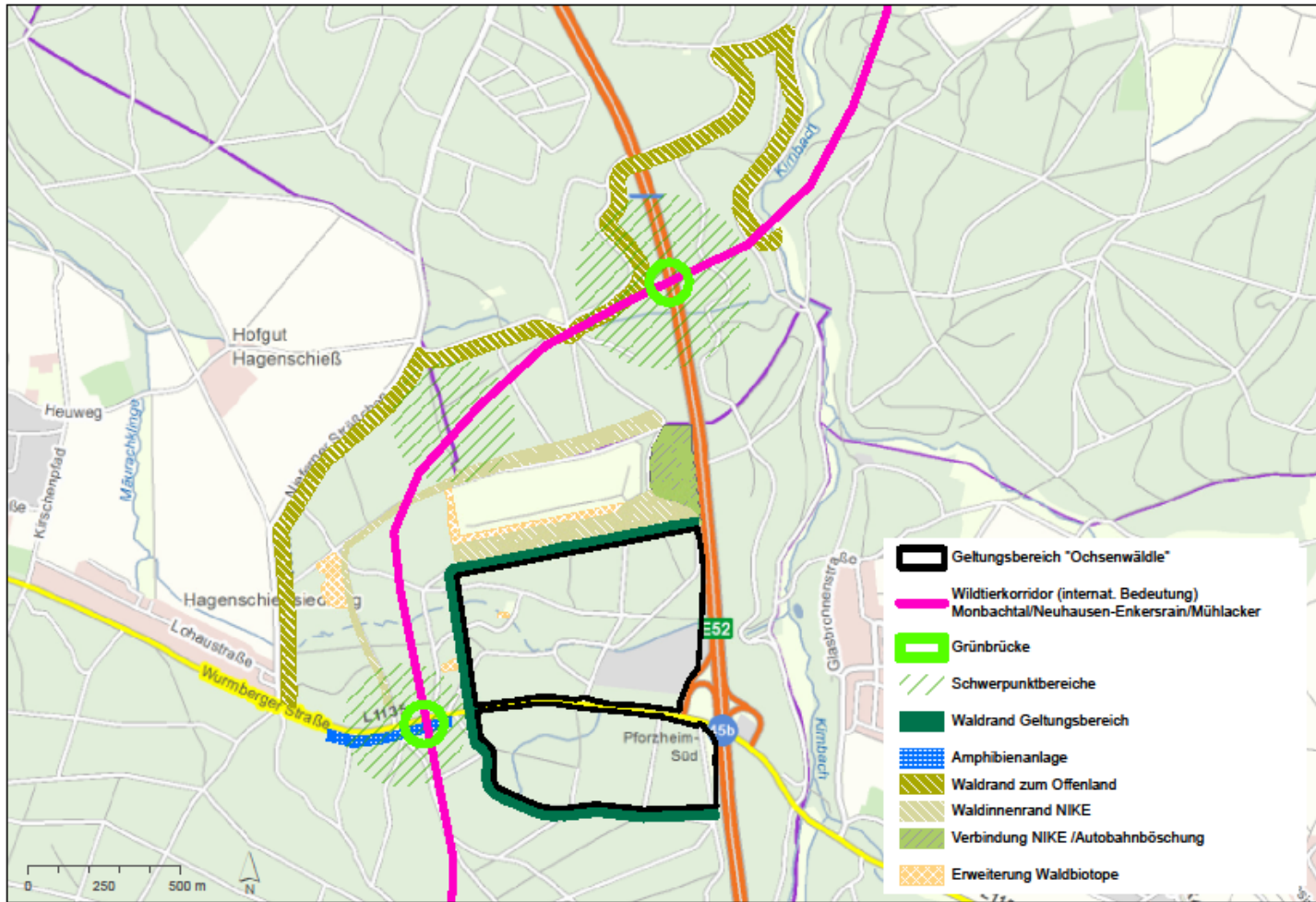


Abbildung 8: Mögliche Maßnahmen zur Aufwertung des Wildtierkorridors